

Reglement über den "Fonds für Naturschutz"

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1938)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Reglement über den „Fonds für Naturschutz“

In übereinstimmender Auffassung, sind vom Donator Dr. La Nicca, vom Vorstand der Naturforschenden Gesellschaft Bern und der Naturschutzkommission über den im Jahre 1924 mit nominell Fr. 10 000.— gestifteten und inzwischen auf rund Fr. 15 000.— angewachsenen Fonds für Naturschutz, die nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt worden, welche fürderhin bindende Gültigkeit haben sollen:

1. Die Verwaltung des Fonds geschieht durch den Kassier der Gesellschaft nach den Vorschriften, welche für die Verwaltung des gesellschafts-eigenen Vermögens gelten, und unter jeweiliger Information des Präsidenten der Naturschutzkommission.

2. Das Kapital darf nur zum Ankauf von Landparzellen für Reservate, von erratischen Blöcken und andern Naturdenkmälern, für wichtige Veröffentlichungen zur Propaganda oder Erziehung in Naturschutz, zu eigenen Händen oder auch in Beteiligung bei andern zweckverwandten Organisationen, insbesondere der „kantonalen“ inoffiziellen Naturschutzkommission angegriffen und nötigenfalls bis auf mindestens verbleibende Fr. 10 000.— verwendet werden. Jeder das Kapital vermindernde Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft.

3. a. Die Jahreszinsen aus dem Fonds sind, unter Wahrung der Bestimmungen unter b und c, der Naturschutzkommission der Gesellschaft zur Verwendung für Naturschutzzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Kommission kann sich damit auch an Unternehmungen anderer Organisationen beteiligen (siehe Ziffer 2).

b. Aus den Zinserträgen des Vorjahres sind der Naturschutzkommission im ersten Quartal des Jahres jeweils bis Fr. 300.— auf deren Postcheckkonto einzuzahlen. Der Präsident der Kommission ist befugt, gegebenenfalls auch ohne vorgängige Befragung der Kommission, innerhalb dieses Betrages zweckentsprechende Verwendungen vorzunehmen. Eventuell weitere benötigte Beträge können von ihm angefordert werden.

c. Soweit die Zinserträge eines Jahres über obige Fr. 300.— hinaus nicht für Naturschutzzwecke Verwendung gefunden haben oder zur Wiederauffüllung des angegriffenen Kapitals oder für einen in Aussicht stehenden Zweck geäuft werden müssen, sind sie in der Hauptsache der Gesellschaft als Beitrag an die Kosten ihres Betriebes, insbesondere der von ihr veröffentlichten „Mitteilungen“, zur Verfügung zu stellen. Dabei wird vorausgesetzt, dass Berichte der Naturschutzkommission und allfällige Arbeiten aus dem Gebiet des Naturschutzes in den „Mitteilungen“ Aufnahme finden.

4. Der Präsident der Naturschutzkommission hat jährlich dem Vorstand der Gesellschaft Bericht über die Verwendung der überwiesenen Gelder zu erstatten. Dabei ist den Rechnungsrevisoren der Gesellschaft Einblick in die Kommissionsabrechnungen zu geben.

5. Dieses Reglement soll in der Richtung seiner Bestimmungen eine elastische und nicht formalistische Auslegung finden, d. h. im Sinne einer möglichst nutzbringenden Auswirkung des Fonds für den Naturschutz und die Gesellschaft. Es wird die Möglichkeit vorgesehen, dass bei ändernden Verhältnissen und Bedürfnissen durch Uebereinkommen zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und der Naturschutzkommission jeweils auf die Zeitdauer von 3 bis 5 Jahren eine Anpassung des Reglementes stattfinden kann.

6. Es wird darauf verwiesen, dass zu Protokoll vom Donator noch einige Erläuterungen zu Ziffer 2 festgelegt worden sind.

7. Bei einer allfälligen Auflösung der Naturforschenden Gesellschaft Bern ist der vorhandene Fonds der Stadtgemeinde Bern oder derjenigen Organisation, welche die besten Garantien zu bieten scheint, durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und der Naturschutzkommission als unantastbarer Kapitalfonds in Verwaltung und Verwahrung zu geben. Dabei ist die Bedingung zu machen, dass die Zinsen nur für Naturschutz oder andere naturwissenschaftliche Zwecke verwendet werden dürfen, das Kapital aber mit eventuell geäußerten Zinsen bei Wiederaufrichtung einer Berner Naturforschenden Gesellschaft wieder in deren Besitz und Verwaltung übergeht.

Bern, den 8. Februar 1939.

Der Donator zugleich Präsident der Naturschutzkommission:
R i c h. L a N i c c a.

Der Präsident der Naturforschenden Gesellschaft Bern:
H. B l u n t s c h l i.